



## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die letzte jährliche Erklärung wurde im Dezember 2017 abgegeben und im Mai 2018 ergänzt.

Sowohl für die Vergangenheit als auch für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Den Empfehlungen des Kodex wurde seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit zwei vorübergehenden Ausnahmen entsprochen, die in der Ergänzung vom Mai 2018 zur Entsprechenserklärung vom Dezember 2017 genannt sind.

Der Empfehlung in Kodex Ziff. 7.1.2 Satz 3 wurde einmalig nicht entsprochen, dies ergibt sich daraus, dass der Zwischenbericht zum 2. Quartal 2018 erst am 5. September 2018 veröffentlicht wurde und damit nicht binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Grund dafür war, dass aufgrund des noch im 2. Quartal erfolgten Vollzugs der Übernahme des Monsanto-Konzerns eine Vielzahl von Maßnahmen im Rahmen der Erstkonsolidierung durchzuführen waren. Die dafür erforderlichen Arbeiten konnten trotz aller Vorbereitungen nicht innerhalb der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums durchgeführt werden. Vorstand und Aufsichtsrat erachteten die einmalige Abweichung von der genannten Empfehlung für sinnvoll, um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung für das 2. Quartal 2018 sicherzustellen.

Der Empfehlung in Kodex Ziff. 4.2.3. Abs. 2 S. 8 wurde einmalig nicht entsprochen, dies ergibt sich daraus, dass die Erfolgsziele für die kurzfristige variable Komponente der Vorstandsvergütung für 2018 angepasst wurden. Diese wurden ursprünglich basierend auf dem Budget für 2018 zu Beginn des Jahres 2018 durch den Aufsichtsrat festgelegt. Der Vollzug der Übernahme des Monsanto-Konzerns im 2. Quartal führte zu erheblichen Abweichungen zur ursprünglichen Planung für das laufende Geschäftsjahr der Bayer AG. Dies betraf Kenngrößen und strukturelle Aspekte, die für die

kurzfristige Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Bayer AG relevant sind. Damit sich die kurzfristige variable Komponente der Vorstandsvergütung auch nach dem Vollzug der Monsanto-Übernahme noch an sachgerechten, anspruchsvollen Erfolgszielen ausrichtet, ist eine Anpassung der relevanten Zielgrößen und von strukturellen Aspekten der kurzfristigen variablen Vergütung vorgenommen worden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Änderungen erforderlich waren, um die kurzfristige variable Vergütung angemessen auszugestalten.

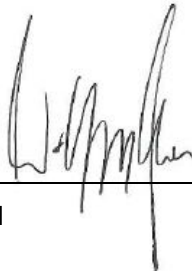
2. Künftig wird allen Empfehlungen entsprochen.

Leverkusen, im Dezember 2018

Für den Vorstand:



Baumann



Nickl

Für den Aufsichtsrat:



Wenning